

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsbestandteile

Für den Vertrag gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

- 1.1 Das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen
- 1.2 Dem AN überlassene Angebotsunterlagen
- 1.3 Die einsehbaren Vertragsgrundlagen des AG mit dem Bauherrn
- 1.4 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung.
- 1.5 Das Angebot des AN (ohne AGB des AN und Anmerkungen in einem Angebots-Begleitschreiben). Bei selbst abgefassten Leistungsverzeichnissen des AN ist einzig der zugrunde liegende Text des Leistungsverzeichnisses / der Baubeschreibung des AG maßgeblich.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 In den vereinbarten Preisen sind alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten enthalten, die zur Ausführung der Leistung notwendig sind.
- 2.2 Der AN hat für seine Leistungen nur bestes, einwandfreies und zugelassenes Material zu verwenden. Auf Anforderung des AG ist dies nachzuweisen. Ohne Zustimmung des AG dürfen nur neue und ungebrauchte Baumaterialien verwendet werden.
- 2.3 Ausführungsunterlagen hat der AN rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Vor Ausführung sind die Ausführungsunterlagen (insb. Maße) mit der Örtlichkeit im Baufeld abzugleichen. Bedenken sind jeweils unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen. Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Der AN hat ohne Anspruch auf Vergütung täglich Bautagebuch zu führen, aus dem sich Personal- und Geräteeinsatz, Fortschritt der Arbeiten, etwaige Behinderungen, besondere Vorkommnisse, der Abschluss von Vereinbarungen, etc. ergibt. Abschriften hiervon sind der Bauleitung des AG jeweils am folgenden Werktag auszuhändigen. Das Bautagebuch ersetzt keine sonstigen Erklärungen, die nach diesem Vertrag oder sonstigen Regelungen abzugeben sind.
- 2.5 Der AN verpflichtet sich, auf eigene Kosten an Baustellenbesprechungen teilzunehmen, sofern dies vom AG gefordert wird.
- 2.6 Der AG bzw. Bauherr stellt ggf. einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) für die Baustelle, an dessen Anweisungen sich der AN zwingend zu halten hat. Ansonsten ist der AG berechtigt, die entsprechenden Personen des AN von der Baustelle zu verweisen. Anordnungen des SiGeKo stellen keine Anordnungen des AG nach § 1 Abs. 3, 4 VOB/B dar. Erachtet der AN eine Anordnung des SiGeKo für ungerechtfertigt oder überflüssig, hat er den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- 2.7 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen. Bei Zusammenarbeit und Nebeneinanderarbeit unterschiedlicher Unternehmen ist eine Behinderung bestmöglich zu vermeiden. Unvermeidliche Störungen berechtigen nicht zu Nachforderungen.
- 2.8 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendengesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen und über notwendige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse verfügen. Der AN ist verpflichtet, vorstehende Verpflichtungen gleichlautend an seine Nachunternehmer weiterzugeben. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung aller vorstehenden Regelungen durch den AN und seine Nachunternehmer zu überprüfen. Der AN hat ihm dazu alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen.
- 2.9 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und

allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen freizustellen bzw. durch Verstöße durch ihn oder durch ihm nachgeschaltete Unternehmen entstandene Nachteile zu ersetzen.

3. Ausführung

- 3.1 Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich seiner Leistungen. Der Leistungsbereich des AN ist aufgeräumt und sauber zu halten. Abfälle sind kurzfristig nach Anfall von ihm zu entsorgen. Hierfür anfallende Kosten sind vom AN zu tragen. Entsprechende Entsorgungsnachweise und Begleitscheine sind der Bauleitung des AG auf Verlangen vorzulegen. Soweit die Erstellung einer Abfallbilanz nach § 20 KrW-/AbfG erforderlich ist, wird der AN dem AG die hierfür notwendigen Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen.
- 3.2 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich und auf seine Kosten durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN erstellt wurden.
- 3.3 Beschädigt der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistung, Leistungen anderer Unternehmer oder fremde Gegenstände oder treten Schäden hieran infolge eines Umstandes ein, für die die Leistung des Unternehmers verantwortlich ist, und trifft ihn insoweit ein Verschulden, ist er verpflichtet, die zur Beseitigung des Schadens notwendigen Kosten zu tragen und den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Erstattungspflicht umfasst alle Schäden (insb. auch Vermögensschäden) und Nachteile, die dem AG oder einem Dritten infolge eines Schadens entstehen (Mangelfolgeschäden).
- 3.4 Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

4. Vergütung geänderter u. zusätzlicher Leistungen

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, jeden Anspruch auf zusätzliche Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzumelden, andernfalls verwirkt er seinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Dies gilt nicht für Leistungen, die infolge von Gefahr im Verzug ausgeführt werden.
- 4.2 Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen und zu den vorgesehenen Terminen zu erbringen. Sofern durch sie vereinbarten Fristen und Termine nicht einzuhalten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich nach Anordnung der geänderten oder zusätzlichen Leistung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dieser Hinweis, bedingen die geänderten oder zusätzlichen Leistungen keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder bauzeitbedingte Mehrkosten.
- 4.3 Stundenlohnleistungen werden nur dann als solche vergütet, wenn Leistungen zuvor ausdrücklich als solche vom AG beauftragt wurden. Stundenlohnzettel sind arbeitstäglich vor Leistungsaufnahme zur Feststellung des Arbeitsbeginns und bei Arbeitsende zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bei Nichtbeachtung ist GS berechtigt, eine Stundenlohnvergütung zu verweigern und stattdessen eine Abrechnung auf Einheitspreisbasis zu verlangen.

5. Vertragsfristen, § 5 Abs. 1 VOB/B

- 5.1 Sofern nach Vertragsschluss abweichende Vertragsfristen vereinbart werden, gelten diese als verbindliche Vertragsfristen. Ein bereits bestehender Verzug des AN und begründete Verzugsforderungen des AG bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Auf Verlangen des AG hat der AN diese Terminplanung unter Berücksichtigung eingetretener Änderungen in Abstimmung mit dem AG kostenlos fortzuschreiben und dem AG hiervon eine unentgeltliche Ausfertigung zu überlassen.
- 5.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Fall die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistungen einzuhalten. Soweit zur Wahrung des neuen Fertigstellungstermins zu

sätzliche Maßnahmen erforderlich sind, hat der AN Mehrkosten vor Ausführung anzuzeigen; andernfalls besteht kein Anspruch auf Mehrvergütung.

6. Vertragsstrafe

Für Zwischen- und Fertigstellungstermine gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt bei einer vom AN zu vertretenden Überschreitung dieser Vertragstermine pro Kalendertag (ohne Sonn- und Feiertage) Überschreitung, der vom AN zu vertreten ist, 0,2 % der Netto-Auftragssumme (bei Zwischenterminen ist der bis dahin geschuldete Netto-Leistungsumfang maßgebend), insgesamt aber maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Bedingt eine Überschreitung eines Zwischentermins zugleich die Überschreitung des Endtermins, findet dieser Umstand bei der Berechnung der Vertragsstrafe nur einmal Berücksichtigung. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der AG ist berechtigt, über die Vertragsstrafe hinausgehenden, weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

7. Sicherheiten

Für zu stellende Sicherheiten gilt § 17 VOB/B mit folgenden Maßgaben:

- 7.1 Die Sicherheit erfolgt ausschließlich durch Bareinbehalt. Eine Einzahlung auf ein Sperrkonto findet nicht statt.
- 7.2 Der Bareinbehalt kann jeweils durch Überlassung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abgelöst werden.
- 7.3 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist erst mit Ablauf der (gegebenenfalls nach § 13 VOB/B verlängerten) Gewährleistungsfrist zurück zu gewähren.

8. Versicherungen

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrecht zu erhalten, die für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden je Versicherungsfall eine Mindestdeckung von EUR 5.000.000,00 mit jeweils zweifacher Maximierung p.a. gewährleistet und auch seine Nachunternehmer umfasst. Auf Verlangen des AG ist ein entsprechender Versicherungsschutz nachzuweisen. Unterhält der AN keine entsprechende Versicherung ist der AG berechtigt, zu Lasten des AN eine entsprechende Versicherung für diesen abzuschließen, wenn er ihn zuvor unter angemessener Nachfristsetzung und Androhung einer entsprechenden Selbstvornahme zum Nachweis aufgefordert hat.

9. Abnahme – Gewährleistung

Es ist die förmliche Abnahme vereinbart. Konkludente und fiktive Abnahmen (z. B. durch Ingebrauchnahme oder Ausgleich der Schlussrechnung) sind ausgeschlossen. Der AN hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Nach Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten hat der AN eine Nachabnahme zu beantragen, die wiederum förmlich durchzuführen ist. Nach erteilter Nachabnahme beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist für das nachgebesserte Gewerk erneut zu laufen.

10. Kündigung

- 10.1 Bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen nach diesen VB oder den sonstigen Vertragsbestandteilen ist der AG berechtigt, auch Teilleistungen oder Teile von Teilleistungen zu kündigen (Teilkündigung). Die in diesen VB oder den sonstigen Vertragsbestandteilen geregelten Rechtsfolgen für eine Kündigung gelten sodann bezogen auf den gekündigten Teil. Dies gilt sowohl bei freier wie auch bei einer außerordentlichen Kündigung.
- 10.2 Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) auch berechtigt, wenn die Bauarbeiten auf nicht absehbare Dauer durch höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe oder sonstige vom AG nicht zu vertretende Umstände eingestellt werden müssen, oder der Vertrag zwischen dem AG und dem Bauherrn vor Fertigstellung der dem AG obliegenden Leistungen endet. Dem AN steht in vorgenannten Fällen die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verhältnis zum Bauherrn

Der AN darf mit dem Bauherrn ohne Zustimmung des AG nicht unmittelbar verhandeln oder ihm unmittelbar Auskunft erteilen.

12. Sonstiges

- 12.1 Soweit der Leistungsumfang des AN teilweise in der bloßen Überlassung von Baustoffen besteht, gelten die Vereinbarungen der Bestellungen und die gesetzlichen Grundlagen. Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten.
- 12.2 Sollten einzelne Teile dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen.
- 12.3 Im Streitfall wird der Gerichtsstand nach Wahl des AG durch die Lage des Bauvorhabens oder dessen Hauptsitz bestimmt.